

Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)

vom 18. Oktober 1994

I. Behörden

§ 1

Der Vollzug des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer¹⁾ wird folgenden Organen übertragen: Organe

1. dem Departement für Finanzen und Soziales;
2. der Steuerverwaltung;
- 3.²⁾ den Veranlagungsexperten und Veranlagungsexpertinnen der Steuerverwaltung;
4. der Steuerrekurskommission;
- 5.³⁾ dem Verwaltungsgericht;
- 6.³⁾ den Notariaten.

§ 2

¹⁾ Die kantonale Aufsicht obliegt dem Departement. Departement

²⁾ Es bezeichnet den kantonalen Vertreter in der eidgenössischen Erlasskommission und entscheidet über strittige Ausstandsbegehren gemäss Artikel 109 Absatz 3 des Gesetzes¹⁾.

§ 3

¹⁾ Kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer ist die Steuerverwaltung. Steuerverwaltung

²⁾ Sie leitet und überwacht den Vollzug und die einheitliche Anwendung des Gesetzes¹⁾. Sie kann die notwendigen Weisungen erlassen.

¹⁾ SR 642.11

²⁾ Fassung gemäss RRV vom 12. Januar 2010, rückwirkend in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2010.

³⁾ Fassung gemäss RRV vom 7. Dezember 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

³ Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Abrechnung mit dem Bund (Artikel 89, 101 und 196);
2. Bezug und Sicherung der Steuer;
3. ¹⁾ Erlassentscheide über weniger als Fr. 25 000.– pro Jahr (Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer²⁾);
4. die Verfolgung der Steuerhinterziehungen und der Verletzungen von Verfahrenspflichten (Artikel 182 Absatz 4);
5. die Strafanzeige wegen Steuerbetrugs und Veruntreuung von Quellensteuern (Artikel 188 Absatz 1).

§ 4 ¹⁾

Veranlagungs-
behörde

Der Veranlagungsexperte oder die Veranlagungsexpertin veranlagt die direkte Bundessteuer und entscheidet über Einsprachen.

§ 5

Steuerrekurs-
kommission

Kantonale Rekurskommission ist die Steuerrekurskommission.

§ 5a ³⁾

Beschwerde-
berechtigung

Gegen Entscheide der Steuerrekurskommission kann neben dem Steuerpflichtigen auch die Steuerverwaltung Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht führen.

§ 6

Notariat

Inventaraufnahme und Siegelung erfolgen durch das Notariat (Artikel 159 Absatz 1).

§ 7

Mitwirkung der
Gemeinden

¹ Die Politischen Gemeinden ¹⁾ haben bei den Vorbereitungsarbeiten, bei der Veranlagung und beim Bezug nach den Weisungen der Steuerverwaltung mitzuwirken. Sie haben die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 12. Januar 2010, rückwirkend in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2010.

²⁾ SR 642.121

³⁾ Fassung gemäss RRV vom 7. Dezember 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

² In der allgemeinen Mitwirkungsentschädigung nach § 201 Absatz 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern¹⁾ ist die Entschädigung für die Mitarbeit der Gemeinden bei der direkten Bundessteuer enthalten. Gleiches gilt mit Bezug auf § 52 Absatz 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern²⁾, wenn eine Gemeinde bei der Veranlagung natürlicher Personen mitwirkt.

II. Verfahren

§ 8³⁾

Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren gegen Entscheide über Bestand und Umfang der Quellensteuer richten sich nach den entsprechenden kantonalen Verfahrensvorschriften.

Rechtsmittelverfahren bei der Quellensteuer

§ 9³⁾

Die Verfahrenskosten vor Steuerrekurskommission und vor Verwaltungsgericht richten sich nach den entsprechenden kantonalen Vorschriften.

Kosten des Rechtsmittelverfahrens

§ 10

¹ Das Gesuch um Erlass rechtskräftig festgesetzter Steuern, Zinsen oder Bussen wegen Übertretung ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel der Steuerverwaltung einzureichen.

Erlass

² Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, die zur Folge hat, dass die Bezahlung der geschuldeten Beträge eine grosse Härte bedeuten würde.

⁴⁾ Gegen den Entscheid der Steuerverwaltung kann innert 30 Tagen Beschwerde an die Steuerrekurskommission erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 140 bis 144 des Gesetzes⁵⁾.

¹⁾ 640.1

²⁾ 640.11

³⁾ Fassung gemäss RRV vom 7. Dezember 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

⁴⁾ Fassung gemäss RRV vom 4. Dezember 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

⁵⁾ SR 642.11

III. Schlussbestimmungen

§ 11¹⁾

Wechsel der zeitlichen Bemessung für die natürlichen Personen

¹ Der Wechsel zur einjährigen Gegenwartsbemessung für die natürlichen Personen erfolgt auf den 1. Januar 1999.

² Die im Durchschnitt der Jahre 1997 und 1998 angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen sind gemäss Artikel 218 Absatz 4 Buchstabe b des Gesetzes²⁾ zusätzlich von den für die Steuerperiode 1999 und 2000 zugrundegelegten steuerbaren Einkommen abzuziehen, solange die Steuerpflicht im Kanton besteht.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

¹⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1994, Seite 2032; wieder eingefügt durch RRV vom 18. August 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

²⁾ SR 642.11